

# **BVGer E-1669/2017 vom 29. September 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1669\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1669_2017)

FR: TAF E-1669/2017 du 29 septembre 2017

IT: TAF E-1669/2017 del 29 settembre 2017

## **Regeste**

Asylwiderruf

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin - unter nachfolgendem Vorbehalt - einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im - vorliegend ausschliesslich tangierten - Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Neben den Begehren, die Verfügung vom 21. Februar 2017 sei aufzuheben, es sei ihre Flüchtlingseigenschaft weiterhin anzuerkennen und es sei ihr nach wie vor Asyl zu gewähren, ersuchte die Beschwerdeführerin in einem Eventualantrag um Feststellung der Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs sowie um vorläufige Aufnahme (vgl. Bst. E.a). Gegenstand der Verfügung vom 21. Februar 2017 ist demgegenüber lediglich die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Widerruf des Asyls (vgl. Bst. D), weshalb auf den Eventualantrag betreffend Wegweisungsvollzug respektive vorläufige Aufnahme nicht einzutreten ist.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1C Ziffern 1-6 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorliegen. Art. 1C FK beinhaltet die Beendigungsklauseln betreffend den Flüchtlingsstatus. Die Beendigungsgründe in den Ziffern 1-4 der genannten Bestimmung beruhen im Gegensatz zu jenen in den Ziffern 5 und 6 auf einer Veränderung der Situation des Flüchtlings, welche dieser selber herbeigeführt hat. Namentlich fällt eine Person unter anderem dann nicht mehr unter die Bestimmungen der FK, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat (Art. 1C Ziff. 1 FK). Diese Ziffer dient als Grund- und Auffangtatbestand, während die Ziffern 2-4 Unterkategorien der Ziffer 1 darstellen. Solche Verhaltensweisen des Flüchtlings, die im Bestreben auf eine Normalisierung der Beziehungen zum Heimatland erfolgen, sind jedoch bloss als Indizien für möglicherweise eingetretene objektive Änderungen zu werten, welche die Asylbehörden nicht von der Prüfung der konkreten Umstände im Heimatland entbinden. Zudem muss in jedem Fall die Verhältnismässigkeit beachtet werden (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 22 E. 4b).

#### **E. 4.2**

Vorliegend ist zu prüfen, ob sich die Beschwerdeführerin mit ihrer im Jahr 2016 unbestrittenermassen erfolgten Reise in die Volksrepublik China freiwillig unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat (Art. 1C Ziff. 1 FK). Dafür müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Beschwerdeführerin muss erstens freiwillig in Kontakt mit ihrem Heimatland getreten sein, sie muss zweitens beabsichtigt haben, von ihrem Heimatland Schutz in Anspruch zu nehmen, und drittens muss ihr dieser Schutz auch tatsächlich gewährt worden sein (BVGE 2010/17 E. 5.1.1 f.). Heimatreisen von Flüchtlingen müssen restriktiv beurteilt werden. Grundsätzlich stellt der Umstand, dass sich jemand zurück in den Verfolgerstaat begibt, ein starkes Indiz dafür dar, dass die frühere Verfolgungssituation oder die Furcht vor Verfolgung nicht mehr bestehen. Trotzdem stellt nicht jeder Kontakt mit den Heimatbehörden und damit auch nicht jede Heimatreise einen Aberkennungsgrund dar. Deshalb dürfen eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und ein Widerruf des Asyls erst dann ausgesprochen werden, wenn die erwähnten drei Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind. Entfällt eine dieser drei Voraussetzungen, ist von der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und vom Widerruf des Asyls abzusehen (BVGE 2010/17 E. 5.1.2; EMARK 1996 Nr. 7 E. 10a S. 62).

#### **E. 4.3**

Die Beweislast für die Voraussetzungen einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft liegt nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts bei den asylrechtlichen Behörden, da diese aus den zu beweisenden Tatsachen Rechtsfolgen ableiten wollen (vgl. Urteil des BVGer E-7605/2007 vom 10. August 2009 E. 5.2.5). Dies gilt für alle drei der genannten Voraussetzungen zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

#### **E. 4.4**

Bezüglich des Beweismasses ist festzuhalten, dass die Asylbehörden die relevanten Tatsachen grundsätzlich zu beweisen haben. Soweit sich relevante Tatsachen nur mit unverhältnismässigem Aufwand oder mit den den Behörden zur Verfügung stehenden Mitteln gar nicht beweisen lassen, müssen sie mindestens überwiegend wahrscheinlich

gemacht werden (analog Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin macht namentlich geltend, ihre Reise [in ihre Heimatregion] sei insofern unfreiwillig gewesen, weil sie ihren todkranken Vater vor dessen Ableben ein letztes Mal habe sehen wollen. Das Kriterium der Freiwilligkeit bedingt, dass der Akt des Flüchtlings ohne äusseren Zwang erfolgt (Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH, Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. Aufl. 2015, S. 219). So muss eine einmalige Rückkehr in den Verfolgerstaat aus Pietätsgründen gegenüber nahen Angehörigen denn auch noch nicht zwingend zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, namentlich dann nicht, wenn angesichts einer besonderen Dringlichkeit eines Besuchs von einer Zwangssituation für den betroffenen Flüchtling ausgegangen werden muss (vgl. EMARK 1996 Nr. 12 E. 9 S. 105 f. m.w.H. sowie Urteil des BVGer D-7588/2016 vom 24. Mai 2017 E. 6.2.2). Lag der Vater der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Rückkehr in die Volksrepublik China tatsächlich im Sterben, müsste nach dem Gesagten wohl von einer Zwangssituation ausgegangen werden, welche die Beschwerdeführerin zur Heimreise veranlasste. Mithin ist der Frage nachzugehen, inwiefern der diesbezüglich relevante Sachverhalt als erstellt erachtet werden kann.

### **E. 5.2**

Aus den von der Beschwerdeführerin beim Gericht eingereichten Dokumenten geht hervor, dass eine Person mit Namen B.\_\_\_\_\_ am (...) Februar 2016 wegen des Verdachts auf eine Zyste in [einem Organ] von einer medizinischen Institution in [der Heimatregion der Beschwerdeführerin] in ein Krankenhaus überwiesen wurde. Am 25. März 2016 wurde die genannte Person im (...) Krankenhaus aufgenommen und es wurde die Diagnose [Krebs] mit Metastasen gestellt. Am 29. März 2016 wurde die Person operiert, indem eine Radiofrequenzablation an [einem Organ] durchgeführt wurde. Am 5. April 2016 wurde der Patient - namentlich unter Anordnung einer regelmässigen ambulanten Nachuntersuchung einmal in zwei Monaten - in stabilem Zustand aus dem Krankenhaus entlassen. Im Mai 2016, wurde die genannte Person im (...) Krankenhaus der (...) Universität erneut untersucht, wobei Schatten von Knoten und Klumpen [am betroffenen Organ] sowie Emboli in den Venen festgestellt wurden. Ferner wurde im entsprechenden Arztbericht vom 24. Mai 2016 festgehalten, dass beim Patienten die Lymphknoten hinter der Bauchhöhle und dem Bauchfell leicht vergrössert seien, sich in seiner Bauchhöhle Flüssigkeit sammle und beide Lungen entzündet seien. Am 26. Mai 2016 wurde dem Patienten eine Injektion von Thymuspeptiden verabreicht und es wurde ihm Oxycodon und Acetaminophen verschrieben. Gemäss Bestätigung der Stadt (...) vom (...) Mai 2017 ist die Person mit Namen B.\_\_\_\_\_ am (...) August 2016 verstorben. Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Dokumente weisen darauf hin, dass sich der Gesundheitszustand der darin genannten, an [Krebs] leidenden Person nach der Operation im März 2016 verschlechtert hat und diese im August 2016 verstorben ist. Das Argument des SEM in seiner Vernehmlassung vom 27. April 2017, wonach es sich bei den ins Recht gelegten Unterlagen lediglich um Kopien handle, deren Beweiswert gering sei, vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da die Beschwerdeführerin im Verlaufe des Rechtsmittelverfahrens die Originale der genannten Dokumente nachreichte. Was sich in den drei Monaten zwischen Mai 2016 und dem geltend gemachten Tod im August 2016 abgespielt hat, geht aus den eingereichten Beweismitteln jedoch nicht hervor. Überdies stellt sich die Frage, ob die Todesurkunde der Stadt (...) vom (...) Mai 2017 tatsächlich

authentisch ist und mithin den Tod der darauf genannten Person zu bezeugen vermag. Schliesslich ist auch nicht zweifelsfrei geklärt, ob es sich bei der auf den eingereichten Dokumenten genannten Person (B.\_\_\_\_\_) tatsächlich um den Vater der Beschwerdeführerin handelt. So wurde bei der Befragung zur Person am 15. Juni 2011 als Vorname des Vaters der Beschwerdeführerin [Name1] notiert (vgl. A4/8, Rz. 2). Sie selbst vermerkte auf dem Personalienblatt in der Empfangsstelle beim Vornamen des Vaters [Name2] (vgl. A1/2). Während der [Name1] wesentlich vom Namen B.\_\_\_\_\_ abweicht, könnte es sich bei [Name2] um eine andere Schreibweisen beziehungsweise eine andere phonetische Aussprachen desselben Namens handeln.

### **E. 5.3**

Angesichts dieser Unklarheiten steht fest, dass der Sachverhalt mit Blick auf die Beantwortung der vorliegend relevanten Frage, ob die Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihren Heimatstaat freiwillig war, nicht vollständig erstellt ist. Um die für einen Entscheid notwendigen Informationen verfügbar zu machen, wäre es - vor dem Hintergrund des im Asylverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG) sowie aufgrund der im Widerrufsverfahren vorgesehenen Beweislastverteilung (E. 3.3) - angezeigt, die Beschwerdeführerin zum Verlauf der Krankheit ihres Vaters zwischen Mai 2016 und seinem Tod nochmals zu befragen und sie aufzufordern, allfällige weitere Beweismittel dazu nachzureichen. So bricht die Krankengeschichte des Patienten B.\_\_\_\_\_ - wie sie anhand der vorliegenden Dokumentation nachvollzogen werden kann - im Mai 2016 abrupt ab, obwohl dieser gemäss dem eingereichten Todesschein danach noch drei Monate weitergelebt hat und im Spital verstorben ist. Ferner wäre - unter Umständen mittels Botschaftsabklärung - die Authentizität dieses Todesscheins zu untersuchen und die Beschwerdeführerin dazu zu befragen, weshalb dieser erst im Mai 2017 ausgestellt wurde, wo der Tod des Vaters doch auf den (...) August 2016 datiert. Des Weiteren wäre die Beschwerdeführerin zu den unterschiedlichen Versionen des Namens ihres Vaters anzuhören. Schliesslich wäre sie dazu zu befragen, was sie vom Tod ihres Vaters am (...) August 2016 bis zu ihrer Ausreise aus der Volksrepublik China am 19. August 2016 dort noch gemacht habe.

### **E. 6**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Wie in E. 4.2 und 4.3 dargelegt, besteht bezüglich der Frage der Freiwilligkeit der Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihren Heimatstaat Unklarheit. Da sich die dazu notwendigen Abklärungen umfangreich gestalten dürften, würden sie den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen. Folglich ist es angezeigt, die Sache zur Vornahme der dargelegten Abklärungen und Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 7**

Angesichts der Tatsache, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer freiwillige Unterschutzstellung gemäss Art. 1C Ziff. 1 FK kumulativ erfüllt sein müssen, kann mit Blick auf die ungeklärte Freiwilligkeit vorliegend offenbleiben, ob die Beschwerdeführerin beabsichtigt hat, von ihrem Heimatland Schutz in Anspruch zu nehmen, und ob ihr dieser Schutz auch tatsächlich gewährt wurde (vgl. E. 3.2).

#### **E. 8**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 21. Februar 2017 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen sowie richtigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen. Die vorinstanzlichen Akten und das Beschwerdedossier, das ebenfalls Prozessstoff des vorinstanzlichen Verfahrens bilden wird, werden dem SEM zugestellt.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der am 29. März 2017 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600. ist zurückzuerstatten. Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerdeführerin im Rechtsmittelverfahren nicht vertreten war, ist nicht ersichtlich, welche notwendigen Kosten ihr entstanden sein könnten, weshalb ihr in jedem Fall keine Entschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.